

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.05.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

#### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

#### **II. Vermittlung der Studieninhalte**

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

#### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

§ 7 Studienumfang

#### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

§ 9 Master-Arbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

#### **V. Schlussbestimmungen**

§ 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

## **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein für die sechs- und siebensemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des M.Sc. in Accounting and Finance dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern und insbesondere im Feld der Finanzierung und des Rechnungswesens begründen. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Accounting and Finance ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 90 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M.Sc. in Accounting and Finance sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Internem und externem Rechnungswesen,
2. Finanzierungs- und Investitionstheorie sowie
3. Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen.

## **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Accounting and Finance gliedert sich in eineinhalb Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 90 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das Studium ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs, Module des Wahlbereichs und die Master-Arbeit.

(3) <sup>1</sup>Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt 18 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>Innerhalb jedes einzelnen Moduls des Pflichtbereichs müssen 9 ECTS erworben werden. <sup>4</sup>Die Module des Pflichtbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. <sup>5</sup>Welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Module des Pflichtbereichs sind:

- a) Accounting (9 ECTS-Punkte)
- b) Finance (9 ECTS-Punkte).

(4) <sup>1</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Finanzierung und des Rechnungswesens. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt mindestens 33 ECTS und maximal 45 ECTS zu erwerben. <sup>4</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. <sup>5</sup>Mindestens eine der innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs belegten Veranstaltungen muss ein im Modulhandbuch als solches ausgewiesenes sog. Masterseminar sein.

(5) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind mindestens 3 und maximal 15 ECTS zu erwerben. <sup>3</sup>Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(6) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich) belegt werden.

(7) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich von Finanzierung und Rechnungswesen angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-3	Pflichtmodul Accounting	9		90
	Pflichtmodul Finance	9		
	Wahlpflichtmodule	33-45 vgl. § 3 Abs. 4	48	
	Wahlmodule	3-15 vgl. § 3 Abs. 5		
	Master-Arbeit	24		

(8) <sup>1</sup>Der Studiengang M.Sc. in Accounting and Finance kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) Mindestens insgesamt 18 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.
- und
- b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Es werden Lehrveranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>4</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Accounting and Finance sind Englisch und Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

#### **§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an für die Module des Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereiches (vgl. § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS.

#### **§ 9 Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

#### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich ggf. aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung.

Tübingen, den 08.05.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor